



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

195. Jahrgang

Düsseldorf, den 24. Oktober 2013

Nummer 42

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 275 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dr.-Ing. Franz Michael Monka) S. 381
- 276 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Julius Schulte GmbH & Co. KG in Düsseldorf S. 381

277 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der RWE Energiedienstleistungen GmbH S. 382

278 Neuordnung der Kath. Pfarreien und Kirchengemeinden St. Anna Krefeld u. a. S. 382

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

279 Bekanntmachung der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr S. 383

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

275 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dr.-Ing. Franz Michael Monka)

Bezirksregierung
31.03.02-2416-0296

Düsseldorf, den 14. Oktober 2013

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dr.-Ing. Franz Michael Monka
Hatzfeldstr. 16
40625 Düsseldorf

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker Uwe Kreinberg

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden des Regierungsbezirks

276 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Julius Schulte GmbH & Co. KG in Düsseldorf

Bezirksregierung
53.01-100-53.0065/12/0602.1

Düsseldorf, den 9. Oktober 2013

Die Julius Schulte Söhne GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 19.04.2012 einen Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier und Karton am Standort Fruchtstraße 28 in 40223 Düsseldorf gestellt. Zur Bereitstellung von Strom und Dampf für die Produktionsprozesse wird auf dem Betriebsgelände als Nebeneinrichtung eine Gasturbine mit anschließendem Abhitzeessel mit Zusatzfeuerung, sowie ein Reservekessel und eine Dampfturbine betrieben.

Gegenstand des Genehmigungsantrags sind der Austausch der vorhandenen Gasturbine durch ein weitgehend baugleiches Aggregat sowie die Erneuerung der Gasturbinensteuerung. Die neue Gasturbine verfügt über ein verändertes Brennkammersystem, das u.a. zu einem verminderten Ausstoß von Stickoxiden führt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbin-

dung mit Ziffer 6.2.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Eifländer

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 381

277 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der RWE Energiedienstleistungen GmbH

Bezirksregierung
53.01-100-53.0160/12/0104.2

Düsseldorf, den 2. Oktober 2013

Antrag der RWE Energiedienstleistungen GmbH, Unterste-Wilms-Straße 52, 44143 Dortmund, auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 6 des Bundes-Immissions-schutzgesetz (BImSchG).

Die RWE Energiedienstleistungen GmbH hat mit Datum vom 19.09.2012 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Erdgas-BHKW auf dem Betriebsgelände des Fernheizwerks Hochdahl, Klinker Weg 6 in 40699 Erkrath-Hochdahl, Gemarkung Hochdahl, Flur 9, Flurstück 108, gestellt.

Das Vorhaben besteht in der Errichtung und dem Betrieb eines BHKW-Moduls mit einer Feuerungswärmeleistung von circa 1.890 kW in einer zweischaligen Schallschutzhaube, das auf einer Freifläche des Fernheizwerkgeländes aufgestellt wird. Das BHKW dient der Erzeugung von Fernwärme zur Raumbeheizung und Warmwasserbereitung.

Neben der Motor-Generator-Einheit hat die zu errichtende Anlage in der Hauptsache folgende Bestandteile: Oxidationskatalysator, Stahlschornstein

mit Abgasschalldämpfer, Schmierölversorgung, Gemischkühler, Wärmetauscheranlagen, Steuer- und Überwachungsanlage.

Es handelt sich hierbei um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne von § 4 BImSchG i.V. m. § 1 und Anhang 1 der 4. BImSchV, Nr. 1.2.3.2. Gemäß § 3 c UVPG in Verbindung mit Ziffer 1.3.1 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Eifländer

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 382

278 Neuordnung der Kath. Pfarreien und Kirchengemeinden St. Anna Krefeld u. a.

Bezirksregierung
48.03.11 .02

Düsseldorf, den 11. Oktober 2013

Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Anna Krefeld, St. Elisabeth von Thüringen Krefeld-Inrath und St. Thomas Morus Krefeld

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Krefeld

St. Anna
St. Elisabeth von Thüringen, Inrath
St. Thomas Morus

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2014 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde „Heiligste Dreifaltigkeit“.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel St. Anna geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien St. Elisabeth von Thüringen und St. Thomas Morus.

3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien St. Anna, St. Elisabeth von Thüringen und St. Thomas Morus werden zum 31. Dezember 2013 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neuen Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit in Verwahrung genommen: Ab dem 1. Januar 2014 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Anna, St. Elisabeth von Thüringen, und St. Thomas Morus.

5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

- a) Die Kirchengemeinden St. Anna, St. Elisabeth von Thüringen und St. Thomas Morus erstellen jeweils zum 31. Dezember 2013 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
- b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die neue Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belasten den Verbindlichkeiten.

6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der Kirchengemeinden St. Anna, St. Elisabeth von Thüringen und St. Thomas Morus bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2014 vom

Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit verwaltet.

7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

8. In - Kraft - Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Aachen, den 20. September 2013



Heinrich Mussinghoff

+ Heinrich Mussinghoff

Bischof von Aachen

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 382

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

279 Bekanntmachung der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr Feststellung einer Nachfolgerin

Das Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Herr Harald Hoppensack, hat sein Mandat mit Wirkung zum 01.10.2013 niedergelegt.

Als Nachfolgerin ist mit Wirkung vom 02.10.2013

Frau
Annette Jäger
Elsaßstr. 2
45259 Essen

Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

Essen, den 04. Oktober 2013

Karola Geiß-Netthöfel
Regionaldirektorin

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 383

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf